BE_ZIVILSTRAF BK 2016 378 vom 23. Dezember 2016

BE Obergericht, 2016-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_378

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 378 du 23 décembre 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 378 del 23 dicembre 2016

Regeste

Verfahrenskosten und Entschädigung bei Einstellung | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung vom 14. September 2015 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen A._____ be- züglich der Vorwürfe des Betrugs und der Urkundenfälschung (betreffend die Jah- resrechnungen 1997 bis 1999) ein, ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten und ohne Ausrichtung einer Entschädigung. In Bezug auf die übrigen Vorwürfe (betrü- gerischer Konkurs, Misswirtschaft und Urkundenfälschung) erhob sie am 11. No- vember 2015 Anklage beim Regionalgericht Oberland.

E. 1.2

Die Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern hiess mit Beschluss vom 11. Februar 2016 (BK 15 309) eine gegen den Kosten- und Entschädigungs- punkt gerichtete Beschwerde gut und wies die Sache zur neuen Entscheidung über die Kosten- und Entschädigungsfolgen an die Staatsanwaltschaft zurück. In der Folge verfügte die Staatsanwaltschaft am 2. September 2016, dass die auf die Tei- leinstellung entfallenden Verfahrenskosten von total CHF 11‘749.70 A._____ zur Bezahlung auferlegt würden und ihm keine Entschädigung ausgerichtet werde.

E. 1.3

Gegen diese Verfügung erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 16. September 2016 Beschwerde mit den Anträgen, die Verfügung sei aufzuheben, die ausgeschiedenen Verfahrenskosten seien auf die Staatskasse zu nehmen und ihm sei eine Entschädigung von CHF 64‘224.60 auszurichten. Zudem sei für die ausgeschiedenen Verfahrenskosten und die Entschädigung vollumfänglich Rück- griff auf den Strafkläger zu nehmen. Eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Die Generalstaatsanwaltschaft, vertre- ten durch Staatsanwalt E._____, beantragte in ihrer Stellungnahme vom 14. Oktober 2016 die Abweisung der Beschwerde. In seiner Replik vom 7. Novem- ber 2016 hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest.

E. 2.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schwei- zerische

Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Or- ganisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Auferlage der Verfahrenskosten und die Verweigerung einer Entschädigung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist insoweit einzutreten.

E. 2.2

Darüber hinaus beantragt der Beschwerdeführer, für die ausgeschiedenen Verfah- renskosten und die Entschädigung sei vollumfänglich Rückgriff auf den Strafkläger zu nehmen. Diesbezüglich fehlt es ihm jedoch an einem rechtlich geschützten In- teresse, zumal die Frage, ob der Staat für entstandene Kosten auf die Privatkläger- schaft Rückgriff nimmt oder nicht, die Rechte des Beschwerdeführers nicht unmit- telbar tangiert. Sein allfälliges diesbezügliches Interesse ist vielmehr rein faktisch

E. 3

bzw. mittelbar, was zur Begründung einer Beschwerdelegitimation nicht ausreicht. Auf den entsprechenden Antrag ist nicht einzutreten.

E. 3.1

Dem Strafverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Beschwerdeführer war Geschäftsführer und (Mit-)Eigentümer der F._____ AG. Ab Anfang des Jahres 1999 prüfte der Strafkläger eine Übernah- me der Gesellschaft, nachdem sich der Beschwerdeführer offenbar aufgrund der Überschuldung der Gesellschaft einerseits sowie seiner persönlichen Überschul- dung andererseits zu einem Verkauf seiner Aktenmehrheit entschlossen hatte. Am 12. März 1999 erwarb der Strafkläger für CHF 240‘000.00 Aktien der F._____ AG vom Beschwerdeführer. Am 24. Januar 2000 erklärte der Strafkläger aufgrund persönlicher Umstände seinen Rücktritt aus dem Verwaltungsrat der F._____ AG, worauf der Beschwerdeführer fortan als einziges Verwaltungsratsmitglied und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift fungierte. Die finanzielle Lage der F._____ AG verbesserte sich auch in der Folge nicht, so dass die Gerichtsprä- sidentin 3 des (seinerzeitigen) Gerichtskreises X Thun am 13. August 2002 den Konkurs über die Gesellschaft eröffnete. Das Konkursverfahren wurde mit Verfü- gung der Konkursrichterin vom 12. Dezember 2008 als geschlossen erklärt und die Gesellschaft von Amtes wegen gelöscht.

E. 3.2

Dem Beschwerdeführer wurde – soweit vorliegend wesentlich – zusammengefasst vorgeworfen, er habe sich des Betrugs und der Urkundenfälschung strafbar ge- macht, indem er die Jahresrechnungen 1997 bis 1999 geschönt habe und er durch Vorlage einer verfälschten Jahresrechnung 1997, Unterdrücken von Tatsachen sowie Falschangaben in der Gewährleistungsvereinbarung vom 12. März 1999 den Strafkläger über wesentliche Punkte getäuscht habe. Gestützt darauf habe der Strafkläger Vermögensverfügungen vorgenommen, woraus ihm ein Schaden resul- tiert sei.

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft hat in der angefochtenen Verfügung erwogen, gestützt auf den Bericht des Dezernats Betrug/Wirtschaftskriminalität vom 3. Juli 2006 sei es Fakt, dass der

Beschwerdeführer als Geschäftsführer und (Mit)Eigentümer der F._____ AG gegen die vom Obligationenrecht statuierten Rechnungslegungs- vorschriften verstossen habe, was den möglichst sicheren Einblick in die wirtschaft- liche Lage der Gesellschaft verunmöglicht habe. Der Entscheid der Privatkläger- schaft, Aktien der F._____ AG zu erwerben, habe somit auf irreführenden Zah- len basiert. Das Verhalten des Beschwerdeführers sei somit für die Einleitung des Strafverfahrens und die dadurch entstandenen Kosten grundsätzlich kausal gewe- sen. Tatsache sei weiter auch, dass die Staatsanwaltschaft weder aus Übereifer, noch aufgrund unrichtiger Beurteilung der Rechtslage oder vorschnell eine Strafun- tersuchung eingeleitet habe. Damit müsse dem Beschwerdeführer im Ergebnis vorgehalten werden, dass er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise geschriebene Ver- haltensnormen der schweizerischen Rechtsordnung klar verletzt und dadurch letzt- lich auch das Strafverfahren veranlasst habe.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, die Staatsanwaltschaft stütze sich sachverhaltsmässig einzig auf den Bericht der Kantonspolizei vom 3. Juli 2006. Be- reits aufgrund des äusserst vagen Wortlautes dieses Berichts könne jedoch von klar nachgewiesenen Umständen nicht die Rede sein. Der Schluss der Staatsan- waltschaft, es sei «Fakt», dass der Beschwerdeführer gegen Rechnungslegungs- vorschriften verstossen habe, erweise sich als geradezu willkürlich. Hinzu komme, dass die in der angefochtenen Verfügung aufgeführten Behauptungen bestritten seien. Klar fehl gehe der Vorwurf, der Beschwerdeführer habe bewusst die Jahresrechnungen 1997 bis 1999 der F._____ AG geschönt und dadurch eine Urkundenfälschung begangen, indem er das sog. ADV-Guthaben nicht habe bilanzieren lassen. Der Beschwerdeführer sei bezüglich der buchhalterischen Behandlung des ADV-Guthabens während Jahren durch die G._____ AG beraten worden. Der Mandatsleiter der G._____ AG habe anlässlich seiner Einvernahme bestätigt, dass die Verbuchungen «im Zusammenhang mit dem sogenannten ADV-Guthaben … korrekt» gewesen seien. Ebenfalls weder klar nachgewiesen noch unbestritten sei der Vorwurf des Betrugs. In diesem Zusammenhang müsse betont werden, dass dem Strafkläger die Umstände des ADV-Guthabens anlässlich des Abschlusses des Aktienkaufvertrags vollumfänglich bekannt gewesen seien, zumal der Strafkläger nach seinen eigenen Angaben anlässlich der Verkaufsverhandlungen die Unterlagen «sorgfältig» geprüft habe. Ferner verkenne die Staatsanwaltschaft, dass die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts keinen Schutznormcharakter hätten und dass ein Verstoss gegen diese keine Rechtswidrigkeit im Sinne von Art. 41 OR zu begründen vermö- ge. Die Staatsanwaltschaft habe es zudem unterlassen, darzulegen, gegen welche Rechnungslegungsvorschriften der Beschwerdeführer konkret verstossen haben solle. Auch habe die Staatsanwaltschaft nicht näher dargelegt, wie, auf welchen Konten und in welchem Betrag genau die Softwarelizenzen konkret hätten verbucht werden sollen. Im Weiteren habe der Beschwerdeführer nicht schuldhaft gehandelt, zumal der Nachweis einer Täuschungs- sowie Schädigungs- oder Vorteilsabsicht fehle. Der Beschwerdeführer habe sich auf den Rat der Revisionsstelle verlassen und habe sich auch darauf verlassen dürfen. Schliesslich sei die Höhe derjenigen Kosten völlig unklar, welche der Beschwerde- führer angeblich veranlasst haben solle. Obwohl der Strafkläger eine Vielzahl von Vorwürfen gegen den Beschwerdeführer erhoben habe und die Strafuntersuchung wegen einer Vielzahl von Delikten eröffnet worden sei, soll einzig und alleine ein Verstoss gegen nicht näher konkretisierte Rechnungslegungsvorschriften das ge- samte Strafverfahren veranlasst haben. Der Nachweis eines adäquaten Kausalzu- sammenhangs sei von der

Staatsanwaltschaft nicht einmal ansatzweise erbracht worden.

E. 4.3

Die Generalstaatsanwaltschaft verweist in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen auf die Begründung in der angefochtenen Verfügung und führt aus, dass auf Weite- rungen verzichtete werde, nachdem in der Beschwerde einzig eine andere rechtli- che Würdigung der Sachlage präsentiert werde.

E. 5.1

Wird das Verfahren eingestellt, so können der beschuldigten Person die Verfah- renskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung er- schwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldig- ten Person die Kosten des Verfahrens zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Ver- haltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung er- geben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenauflage nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen. Zwischen dem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten und den durch die Untersuchung ent- standenen Kosten muss ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1247/2015 vom 15. April 2016 E. 1.3 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Wie der Begründung der angefochtenen Verfügung zu entnehmen ist, erblickt die Staatsanwaltschaft das zivilrechtlich vorwerfbare Verhalten des Beschwerdeführers darin, dass er gegen die vom Obligationenrecht statuierten Rechnungslegungsvor- schriften verstossen habe, indem er als Geschäftsführer und (Mit)Eigentümer der F._____ AG das sog. ADV-Guthaben nicht bzw. falsch verbucht und dadurch die Jahresrechnungen der Jahre 1997 bis 1999 geschönt habe. Der Beschwerde- führer wendet dagegen zunächst ein, die angebliche Verletzung der Rechnungsle- gungsvorschriften stütze sich nicht auf klar nachgewiesene oder unbestrittene Um- stände.

E. 5.3

Bezüglich des ADV-Guthabens ergibt sich aus den Akten folgender (unbestrittener) Sachverhalt: Die ADV H._____ AG gewährte ihrer mit Liquiditätsproblemen kämpfenden Partnerfirma F._____ AG im Zeitraum von Dezember 1996 bis Ok- tober 1997 mehrmals Darlehen, damit diese ihren Verpflichtungen für Lohnzahlun- gen etc. nachkommen konnte. In der Folge beabsichtigte die ADV H._____ AG, ihre Beteiligung an der F._____ AG zu verkaufen. Am 14. Juli 1998 schlossen die ADV H._____ AG und I._____ schliesslich einen Aktienkaufvertrag zum Preis von CHF 459‘000.00 ab. Gleichentags wurde zwischen der ADV H._____ AG und der F._____ AG ein Austrittsvertrag abgeschlossen, in welchem fest- gehalten wurde, dass die F._____ AG anerkenne, der ADV H._____ AG ei- nen Betrag von CHF 800‘000.00 zu schulden, und dass dieser Betrag per 29. Ok- tober 1997 mit der Lieferung von Software in demselben Umfang durch die F._____ AG beglichen worden sei. Die F._____ AG erstellte diesbezüglich eine Rechnung an die ADV H._____ AG mit der Bemerkung, dass der Rech- nungstotalbetrag von CHF 800‘000.00 mit dem Darlehen

gemäss Austrittsvereinba- rung vom 14. Juli 1998 gegenverrechnet werde (Rechnung Nr. 3097). Diese Rech- nung wurde nachträglich erstellt und auf den 29. Oktober 1997 rückdatiert. Eben- falls am 14. Juli 1998 vereinbarte die ADV H._____ AG mit I._____ und dem Beschwerdeführer zusätzlich einen Lieferabnahmevertrag. Darin garantierten I._____ und der Beschwerdeführer als Verwaltungsräte der F._____ AG,

E. 5.4

Die Rechnung Nr. 3097 wurde in der Jahresrechnung 1997 der F._____ AG erfolgswirksam (als Ertrag) verbucht. Die gemäss Lieferabnahmevertrag bestehen- de Verpflichtung, wonach die ADV H._____ AG von der F._____ AG bis zum Betrag von CHF 800‘000.00 Softwareprogramme beziehen könne, wurde we- der in der Jahresrechnung 1997 noch in denjenigen der folgenden zwei Jahren bi- lanziert. Erst mit dem Wechsel der Revisionsstelle im Jahre 2000 wurde die ent- sprechende Verpflichtung gegenüber der ADV H._____ AG erstmals in der Bi- lanz als Schuld erfasst. Der Beschwerdeführer sagte diesbezüglich aus, mit der Rechnung Nr. 3097 sei die Lieferung im Jahr 1997 erfolgswirksam verbucht wor- den. Für das Geschäftsjahr 2000 sei der Betrag erstmals auf Drängen des Straf- klägers und von Herrn J._____ (Mitarbeiter der neuen Revisionsstelle K._____ AG) bilanziert worden. Er habe der K._____ AG erklärt, dass es sich um eine Verbindlichkeit wie beispielsweise ein Leasing handle und diese im Anhang erklärt werden könne (pag. 0284 Z. 24 ff.). Er sei noch heute der Meinung, dass die Verbindlichkeit nie hätte verbucht werden sollen. Im Anhang der Jahres- rechnung hätte man den Betrag hingegen erwähnen müssen, was sicherlich fälsch- licherweise nicht gemacht worden sei (pag. 0285 Z. 47 f. sowie pag. 0284 Z. 50 f.).

E. 5.5

Durch die erfolgswirksame Verbuchung der Rechnung Nr. 3097 wurde in der Jah- resrechnung 1997 ein Ertrag ausgewiesen, der noch gar nicht erzielt worden war. Zwar suggeriert die nachträglich erstellte Rechnung Nr. 3097 und die Formulierung des Austrittsvertrags vom 14. Juli 1998, dass die F._____ AG zu diesem Zeit- punkt bereits Software im Wert von CHF 800‘000.00 an die ADV H._____ AG geliefert hatte und diese Leistung mit der Darlehensschuld verrechnet wurde. Aus dem Lieferabnahmevertrag und den Aussagen der Beteiligten geht jedoch eindeu- tig hervor, dass die fraglichen Leistungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbracht wurden, sondern es sich dabei vielmehr um eine zukünftige Verpflichtung der F._____ AG gegenüber der ADV H._____ AG handelte (vgl. die Aussagen von L._____, pag. 0760 Z. 38 ff. [«Es war demnach so, dass die ADV Software im Wert von Fr. 800‘000.-- beziehen konnte von der F._____. […] Die Fr. 800‘000.-- waren zum genannten Zeitpunkt aber nicht beglichen.»], und von M._____, pag. 0769 Z. 62 ff. [«Aus Mehrwertsteuergründen wurde gesagt, dass die Lieferung erfolgt sei. In Tat und Wahrheit war diese Lieferung von Software aber noch nicht erfolgt, jedoch bezahlt.»]). Diese gegenüber der ADV H._____ AG bestehende Schuld wurde vom Beschwerdeführer anlässlich seiner Einver- nahmen denn auch nie bestritten, sondern im Gegenteil bestätigt (vgl. beispiels- weise pag. 0268 Z. 34 f., pag. 0281 Z. 40 f., pag. 0282 Z. 39 ff. und 49 f. sowie pag. 0284 Z. 33 ff.). Mit anderen Worten wurde somit mittels den vorgenannten Vorgän- gen die bestehende Darlehensschuld von CHF 800‘000.00 in eine Art Vorauszah- lung für den Bezug von Software (bzw. für die Wartung derselben) umgewandelt. Da die zugrundeliegenden Leistungen von der F._____ AG unbestrittenermas- sen noch nicht erbracht worden waren, hätte der

entsprechende Betrag von der F._____ AG nicht als Ertrag, sondern als Schuld verbucht werden müssen, wie

E. 5.6

Der Beschwerdeführer bringt vor, er sei bezüglich der buchhalterischen Behandlung des ADV-Guthabens während Jahren durch die G._____ AG, der Revisionsstelle der F._____ AG, beraten worden. Der Mandatsleiter der G._____ AG, N._____, habe anlässlich seiner Einvernahme bestätigt, dass die Verbuchungen «im Zusammenhang mit dem sogenannten ADV-Guthaben … korrekt» gewesen seien. Dieser Einwand vermag nicht zu überzeugen. N._____ gab anlässlich seiner Einvernahme zwar zu Protokoll, dass aufgrund der ihm vorgelegten Unterlagen die Verbuchungen der F._____ AG im Zusammenhang mit dem ADV-Guthaben korrekt gewesen seien (Einvernahmeprotokoll S. 9 Z. 14 ff.). Jedoch sagte er eben- falls aus, dass ihm die näheren Umstände betreffend die Rechnung Nr. 3097 nicht bekannt seien. Er habe den Aktienkaufvertrag und die Austrittsvereinbarung vom 14. Juli 1998 gesehen. Diese seien bei den Revisionsunterlagen. Er könne sich aber nicht daran erinnern, ob er den Lieferabnahmevertrag früher einmal gesehen habe; wenn er in den Revisionsunterlagen gewesen sei, habe er ihn gesehen, an- sonsten eher nicht. Falls ihm der Lieferabnahmevertrag bekannt gewesen wäre, hätte es dies intern mit einem Juristen geprüft und mit einem Mandatskollegen den Fall besprochen (Einvernahmeprotokoll S. 3 Z. 31 ff. und S. 4 Z. 1 ff.). Die Aussage von N._____, wonach er den Lieferabnahmevertrag eher nicht gesehen habe, wird dadurch gestützt, dass sich in den Unterlagen der Revisionsstelle lediglich der Aktienkaufvertrag sowie der Austrittsvertrag befanden, nicht aber der Lieferabnah- mevertrag (vgl. den Bericht des Dezernats Betrug/Wirtschaftskriminalität vom 3. Ju- li 2006 Ziff. 4.4.2). Ohne Kenntnis des Lieferabnahmevertrags war für den Revisor jedoch nicht erkennbar, dass die in der Rechnung Nr. 3097 erwähnten Leistungen noch gar nicht erbracht wurden und diese folglich nicht als Ertrag hätte verbucht werden dürfen. Vor diesem Hintergrund ist die Aussage von N._____, wonach die Verbuchung des ADV-Guthabens aufgrund der ihm vorgelegten Unterlagen kor- rekt sei, zu relativieren. So oder anders ändert seine Aussage nichts daran, dass die erfolgswirksame Verbuchung der Rechnung Nr. 3097 sowie die Nichtbilanzie- rung der gegenüber der ADV H._____ AG bestehenden Schuld wie dargelegt eindeutig unkorrekt waren.

E. 5.7

Zusammengefasst hat die F._____ AG durch die unkorrekte erfolgswirksame Verbuchung der Rechnung Nr. 3097 in ihrer Jahresrechnung 1997 anstelle eines Verlustes von CHF 574‘940.61 einen Gewinn von CHF 176‘233.10 ausgewiesen (vgl. Bericht des Dezernats Betrug/Wirtschaftskriminalität vom 3. Juli 2006

E. 5.8

Der Beschwerdeführer bestreitet, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt zu haben. Er macht geltend, die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts hät- ten keinen Schutznormcharakter und ein Verstoss gegen diese vermöge keine Rechtswidrigkeit im Sinne von Art. 41 OR zu begründen. Zudem fehle der Nach- weis einer Täuschungs- sowie Schädigungs- oder Vorteilsabsicht. Der Beschwer- deführer habe sich auf den Rat der Revisionsstelle verlassen und habe sich auch darauf verlassen dürfen. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Die Vorschriften über die kaufmänni- sche Buchführung dienen der Information und erfüllen Schutzfunktionen. Deren Verletzung stellt ein zivilrechtlich

vorwerfbares (widerrechtliches) Verhalten dar (Ur- teil des Bundesgerichts 6B_271/2009 vom 6. August 2009 E. 3.5.3 f.). Der Be- schwerdeführer handelte zudem schuldhaft. Wie die Staatsanwaltschaft zutreffend ausführt, war er als Geschäftsführer und (Mit)Eigentümer der F._____ AG für die korrekte und vollständige Erstellung der Jahresrechnungen verantwortlich. Er wusste, dass die in der Rechnung Nr. 3097 genannten Leistungen noch nicht er- bracht worden waren und dass die F._____ AG verpflichtet war, gegenüber der ADV H._____ AG bis zum Betrag von CHF 800‘000.00 Dienstleistungen zu er- bringen. Der Beschwerdeführer sagte anlässlich seiner Einvernahme denn auch selber aus, dass die Verbindlichkeiten gegenüber der ADV H._____ AG im An- hang der Jahresrechnung hätten erwähnt werden müssen, was fälschlicherweise nicht gemacht worden sei (pag. 0285 Z. 47 f. sowie pag. 0284 Z. 50 f.). Entspre- chend hätte der Beschwerdeführer bei pflichtgemässer Sorgfalt die Rechnung Nr. 3097 nicht erfolgswirksam verbuchen dürfen und die bestehende Schuld ge- genüber der ADV H._____ AG in den Jahresrechnungen 1997 bis 1999 aus- weisen müssen. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, er habe sich auf den Rat der Revisionsstelle verlassen, kann auf die Ausführung unter Ziffer 5.6 verwiesen werden, wo dargelegt wurde, dass der Lieferabnahmevertrag nicht in den Revisi- onsunterlagen war und somit die Einschätzung des Revisors auf einer unvollstän- digen Aktenlage basierte. Im Weiteren verkennt der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen, dass ein (zivilrechtliches) Verschulden im Gegensatz zu den Straf- tatbeständen der Urkundenfälschung und des Betrugs keine Täuschungs- sowie Schädigungs- oder Vorteilsabsicht voraussetzt.

E. 5.9

Schliesslich bestreitet der Beschwerdeführer die Kausalität zwischen der Verlet- zung der Rechnungslegungsvorschriften und der Einleitung des Strafverfahrens. Er führt aus, obwohl die Strafuntersuchung wegen einer Vielzahl von Delikten eröffnet worden sei, soll nach Auffassung der Staatsanwaltschaft einzig und alleine ein an- geblicher Verstoss gegen Rechnungslegungsvorschriften das gesamte Strafverfah- ren veranlasst haben, was unzutreffend sei.

E. 5.10

Diesen Ausführungen folgend hat der Beschwerdeführer durch die erfolgswirksame Verbuchung der Rechnung Nr. 3097 sowie die Nichtbilanzierung der gegenüber der ADV H._____ AG bestehenden Schuld gegen die vom Obligationenrecht statu- ierten Rechnungslegungsvorschriften verstossen. Durch dieses rechtswidrige und schuldhafte Verhalten hat er adäquat kausal die Einleitung des Strafverfahrens we- gen Betrugs und Urkundenfälschung (betreffend die Jahresrechnungen 1997 – 1999) bewirkt. Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Auferlage der darauf entfal- lenden Verfahrenskosten an den Beschwerdeführer und die Verweigerung einer Entschädigung erweist sich als rechtmässig. Die Beschwerde ist abzuweisen, so- weit darauf einzutreten ist. 6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese werden be- stimmt auf CHF 1‘500.00.

E. 6

dass die ADV H._____ AG ab dem 1. November 1997 bis zum Betrag von CHF 800‘000.00 Softwareprogramme der F._____ AG beziehen könne (vgl. zum Ganzen den Bericht des Dezernats Betrug/Wirtschaftskriminalität vom 3. Juli 2006 Ziff. 3.1.3, 3.1.7 und 4.4.1).

E. 7

dies in der Folge nach dem Wechsel der Revisionsstelle im Jahre 2000 auch getan wurde. J._____ von der K._____ AG gab diesbezüglich zu Protokoll, es sei allen klar gewesen, dass dieser Betrag in der Bilanz habe erfasst werden müssen. Seines Erachtens hätte das ADV-Guthaben auch in den Jahresrechnungen 1997 bis 1999 bilanziert werden müssen und die erfolgswirksame Verbuchung der Rechnung Nr. 3097 sei nicht korrekt gewesen (pag. 0343 Z. 15 f. und pag. 0344 Z. 12 ff.). Entsprechend hat im Übrigen auch die ADV H._____ AG die vorge- nannten Vorgänge in ihrer Buchhaltung (korrekterweise) als Guthaben gegenüber der F._____ AG ausgewiesen (vgl. dazu den Bericht des Dezernats Betrug/Wirtschaftskriminalität vom 3. Juli 2006 Ziff. 4.4.4).

E. 8

Ziff. 4.4.3). Ferner wurde in den Jahresrechnungen 1997 bis 1999 die bestehende Schuld gegenüber der ADV H._____ AG (im Umfang von CHF 800‘000.00 ab- züglich der zwischenzeitlich erbrachten Leistungen) nicht erwähnt und die Bilanz insofern falsch dargestellt. Die Jahresrechnungen der Jahre 1997 bis 1999 waren somit inhaltlich unzutreffend bzw. unvollständig, womit sie nicht den vom Obligatio- nenrecht vorgeschriebenen Grundsätzen der Rechnungslegung entsprachen.

E. 9

Die dargelegte Verletzung der Rechnungslegungsvorschriften war für die Einleitung des vorliegend interessierenden Strafverfahrens wegen Betrugs und Urkundenfäl- schung (betreffend die Jahresrechnungen 1997 bis 1999) adäquat kausal. Hätte der Beschwerdeführer die Rechnung Nr. 3097 nicht erfolgswirksam verbucht und die gegenüber der ADV H._____ AG bestehende Schuld in den Jahresrech- nungen 1997 bis 1999 ausgewiesen, hätte von Beginn weg kein Verdacht bestan- den, dass der Beschwerdeführer in diesen Jahresrechnung rechtlich erhebliche Tatsachen falsch beurkundet haben könnte. Ebenso wenig wäre der Beschwerde- führer verdächtigt worden, den Strafkläger durch Vorlage von inhaltlich falschen bzw. unvollständigen Jahresrechnungen und durch Nichtbekanntgabe der Verbind- lichkeiten gegenüber der ADV H._____ AG arglistig getäuscht und dadurch den Tatbestand des Betrugs erfüllt zu haben. Die dargelegte Verletzung der Rech- nungslegungsvorschriften war somit nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, den Verdacht einer strafbaren Hand- lung zu erwecken und damit Anlass zur Eröffnung eines Strafverfahrens wegen Be- trugs und Urkundenfälschung zu geben. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, der angebliche Verstoss gegen die Rechnungslegungsvorschriften habe nicht das gesamte Strafverfahren veranlasst, lässt er ausser Acht, dass die Staatsanwalt- schaft betreffend die weiteren Vorwürfe (betrügerischer Konkurs, Misswirtschaft und Urkundenfälschung) Anklage erhoben und die darauf entfallenen Verfahrens- kosten ausgeschieden hat. Diese wurden mit Urteil des Regionalgerichts Oberland vom 24. Februar 2016 dem Kanton Bern – und nicht dem Beschwerdeführer – auf- erlegt.

E. 10

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.